

Kooperationsvereinbarung
über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten/Vertragspsychotherapeuten
und Jugendämtern für eine verbesserte Versorgung von Kindern und
Jugendlichen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
auf Grundlage des § 73c SGB V

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

vertreten durch den Vorstand

– nachfolgend KV Nordrhein genannt –

der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe

vertreten durch den Vorstand

– nachfolgend KV Westfalen-Lippe genannt –

dem Städtetag NRW

und

dem Landkreistag NRW

und

dem Städte- und Gemeindebund NRW

– nachfolgend kommunale Spitzenverbände genannt –

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1	Gegenstand der Vereinbarung
§ 2	Verfahrensbeschreibung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
§ 3	Unterstützungsangebote für Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten
§ 4	Leistungen und Vergütung
§ 5	Schweigepflicht
§ 6	Datenschutz/-übermittlung/-transparenz
§ 7	Inkrafttreten, Kündigung
§ 8	Schriftform
§ 9	Salvatorische Klausel

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Ablaufschema bei Verdacht bzw. Feststellung von Kindeswohlgefährdung durch Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten
Anlage 2	Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt (Muster)
Anlage 3	Eingangsbestätigung durch das Jugendamt (Muster)
Anlage 4	Rückmeldung des Jugendamtes zur Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung (Muster)

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch mit Blick auf die Anlagen der Kooperationsvereinbarung.

Präambel

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen gemäß § 73c SGB V mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Vertragsärzte mit den Jugendämtern schließen, um die vertragliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen oder im Rahmen von ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen.

Auf dieser Grundlage werden Abläufe der Zusammenarbeit unter dem Grundgedanken einer gemeinsamen Verantwortung von Vertragsärzten/Vertragspsychotherapeuten und Jugendämtern für einen wirksamen Kinderschutz vereinbart.

Die konkrete Umsetzung der Zusammenarbeit erfolgt vor Ort und berücksichtigt bereits eingeführte und bewährte (Kinderschutz-)Verfahren. Bereits bestehende regionale Kooperationen gelten unbeschadet dieser Vereinbarung fort. Die Umsetzung möglichst landeseinheitlicher Vorgehensweisen wird jedoch empfohlen und soll durch diese Vereinbarung gefördert werden.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt die strukturierte Zusammenarbeit von Vertragsärzten/Vertragspsychotherapeuten und Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen zur Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, bei denen Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten, insbesondere im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen gemäß § 26 SGB V oder im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen gemäß § 28 SGB V, Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen (vgl. § 73c SGB V).
- (2) Die Vereinbarung gilt für alle zugelassenen, angestellten und ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten, die im Bereich der KV Nordrhein und Westfalen-Lippe zur Ausübung der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Tätigkeit berechtigt sind.
- (3) Erklärtes Ziel der Vereinbarungspartner ist es, durch eine verstärkte Kooperation zwischen den Vertragsärzten/Vertragspsychotherapeuten und den Jugendämtern einer Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen angemessen zu begegnen und dadurch den Kinderschutz zu verbessern.
- (4) Bereits bestehende, regionale Kooperationsstrukturen werden durch die Vereinbarungspartner befürwortet und unterstützt.

§ 2

Verfahrensbeschreibung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit, z. B. Untersuchung bzw. Gesprächs, gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen (im Folgenden Kindeswohlgefährdung) bekannt, ist er gemäß § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zum eigenen Handeln und zum Mitwirken nach dem dort bestimmten Verfahren verpflichtet (vgl. Anlage 1 – Ablaufschema).
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 KKG ist der Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut unmittelbar zur Mitteilung an das Jugendamt befugt bzw. gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 KKG grundsätzlich verpflichtet. Die Betroffenen sind hierauf vorab hinzuweisen, wenn dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird. Auf krankheitsbedingte Einschränkungen in der elterlichen Fürsorge und spezifische Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist besonders zu achten.
- (3) In der Regel nimmt der Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut zunächst telefonisch Kontakt mit dem Jugendamt auf. Die Kontaktdaten der Jugendämter können den Jugendamtsverzeichnissen der Landesjugendämter (für Nordrhein [hier](#) und für Westfalen-Lippe [hier](#)) entnommen werden. Die Erreichbarkeit des Jugendamtes ist zu den üblichen Geschäftszeiten sichergestellt. Außerhalb der werktäglichen Geschäftszeiten sind die Jugendämter (Rufbereitschaft) zur Abwendung einer Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen – je nach Ausgestaltung vor Ort – entweder über eine eigene Rufnummer unmittelbar oder aber mittelbar, z. B. über die Rettungsleitstellen der Feuerwehr erreichbar; auch die insoweit einschlägigen Kontaktdaten können den vorgenannten Jugendamtsverzeichnissen der Landesjugendämter entnommen werden.
- (4) Das Jugendamt teilt dem Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten für gewöhnlich im Rahmen eines telefonischen Erstkontakts einen direkten Ansprechpartner und Informationen zum weiteren Meldeverfahren sowie – sofern die Übermittlung des Meldebogens nicht nach Absatz 5 b) oder c) erfolgt – ein Pseudonym für das Kind oder den Jugendlichen mit,
- (5) Der Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut übermittelt dem Jugendamt – im Falle einer telefonischen Mitteilung im Nachgang – Angaben zum Sachverhalt unter Zuhilfenahme des standardisierten Meldebogens gemäß Anlage 2¹. Für die Übermittlung des Meldebogens gelten folgende Wege:
 - a) Per E-Mail: Der Meldebogen darf per E-Mail übermittelt werden, wenn für das betroffene Kind oder den Jugendlichen ein vom Jugendamt telefonisch mitgeteiltes Pseudonym anstelle des Klarnamens verwendet wird.

¹Anstelle der Anlage 2 kann ein vergleichbares Muster verwendet werden. Zur Vermeidung von Doppelmeldungen darf eine Zurückweisung des vertraglichen Musters nicht aus formalen Gründen erfolgen.

- b) Über ein sicheres Übermittlungssystem: Steht ein rechts- und datenschutzkonformes Übermittlungssystem zur Verfügung, kann auf die Pseudonymisierung verzichtet werden.
- c) Per Post oder persönliche Übergabe: Liegt weder ein Pseudonym noch ein sonstiges datenschutzkonformes System vor, ist der Meldebogen ausschließlich per Post oder durch persönliche Übergabe zu übermitteln.

Der Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut erhält vom Jugendamt eine Eingangsbestätigung gemäß Anlage 3².

- (6) Soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird und sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, hat das Jugendamt den meldenden Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen (§ 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII). Eine solche Beteiligung kann insbesondere durch die Teilnahme an einer Fallbesprechung erfolgen, die grundsätzlich telefonisch oder im Videoformat ermöglicht wird. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein (gem. § 8a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII).
- (7) Das Jugendamt gibt dem meldenden Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten eine Rückmeldung, in der Regel innerhalb von 2 Wochen (vgl. § 4 Absatz 4 KKG). Diese Rückmeldung erfolgt in der Regel schriftlich unter Verwendung des standardisierten Meldebogens gemäß Anlage 4³. Sollte zu diesem Zeitpunkt die Gefährdungseinschätzung nicht abgeschlossen sein, sendet das Jugendamt eine Zwischenbenachrichtigung. Nach abschließender Feststellung, ob es die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht, übermittelt das Jugendamt ergänzend eine schriftliche Rückmeldung an den Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten gemäß Anlage 4 oder eines vergleichbaren Musters.

² Anstelle der Anlage 3 kann ein vergleichbares Muster verwendet werden.

³ Anstelle der Anlage 4 kann ein vergleichbares Muster verwendet werden.

§ 3

Unterstützungsangebote für Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten

- (1) Die Jugendämter und die Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten können auch fall-unabhängig im Kontext allgemeiner Fragen zur Feststellung und zum Umgang nach Bestätigung von Kindeswohlgefährdungen, insbesondere in den sog. Netzwerken Kinderschutz gemäß § 9 Landeskinderschutzgesetz NRW kooperativ zusammenarbeiten.
- (2) Die Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten haben gemäß § 4 Absatz 2 KKG gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Der Beratungsanspruch gemäß § 8b SGB VIII bleibt unberührt.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass das zuständige Bundesministerium gemäß § 6 KKG sicherstellt, dass ein telefonisches Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz, insbesondere für Ärzte und Psychotherapeuten, bei Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bedarfsgerecht zur Verfügung steht.

§ 4

Leistungen und Vergütung

- (1) Die Vergütung der durch Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass sie nach Maßgabe des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt und zum Vereinbarungsbeginn die Leistungsinhalte der Gebührenordnungspositionen (GOP) 01681 und 01682 des EBM umfasst.

- (2) Darüberhinausgehende individuelle Leistungsvereinbarungen zwischen Vertragsärzten/Vertragspsychotherapeuten und Jugendämtern bleiben unberührt.

§ 5

Schweigepflicht

- (1) Die Mitteilungs- und Datenübermittlungsbefugnis ist in § 4 Abs. 3 KKG geregelt. Da die Übermittlung somit aufgrund eines Gesetzes erfolgt, liegt keine unbefugte und damit strafbare Offenbarung (Verletzung der Schweigepflicht) gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB) vor.
- (2) Der Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut ist in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 KKG befugt, die erforderlichen Daten an das Jugendamt weiterzugeben.

§ 6

Datenschutz/-übermittlung/-transparenz

- (1) Die Partner dieser Vereinbarung weisen darauf hin, dass bei der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Nutzung und Weitergabe personenbezogener Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften – insbesondere die DSGVO, der Sozialdatenschutz nach dem SGB V und die ärztliche Schweigepflicht – einzuhalten sind. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bestehen.
- (2) Soweit es aus Sicht des behandelnden Vertragsarztes/Vertragspsychotherapeuten bzw. aus Sicht des Jugendamtes erforderlich ist, einen weiteren Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten zu beteiligen, darf dieser aus seiner Dokumentation die den Patienten betreffenden Behandlungsdaten und Befunde nur dann abrufen, wenn der Patient bzw. Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte ihm gegenüber seine schriftliche Einwilligung erteilt hat, die Information für den konkret anstehenden Fall zu nutzen und der Leistungserbringer zu dem Personenkreis gehört, der gemäß § 203 des StGB zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Die Regelung des § 2 Absatz 6 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Im Rahmen einer Fall- oder Fachberatung (insbesondere gemäß § 4 Absatz 2 KKG) sind alle personenbezogenen Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

§ 7

Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit den genannten Anlagen zum 01.07.2026 in Kraft und gilt unbefristet.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Partner der Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens zum 31.12.2027, durch schriftliche Erklärung gegenüber den jeweils anderen Partnern der Vereinbarung schriftlich gekündigt werden. Vor einer Kündigung prüfen die Vereinbarungspartner die Fortentwicklung der bestehenden Vereinbarung.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt und wird mit einer Frist von mindestens sieben Werktagen durch schriftliche Erklärung ausgeübt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen aller Vereinbarungspartner die Fortsetzung der Vereinbarung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

§ 8

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und können auch nicht geschlossen werden.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen soll, was die Partner der Vereinbarung gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.

_____ den _____._____.2026

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Dr. med. Dirk Spelmeyer
Vorstandsvorsitzender

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Christian Schuchardt
Geschäftsführer

Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Christof Sommer
Hauptgeschäftsführer

Anlage 1

Ablaufschema bei Verdacht bzw. Feststellung einer Kindeswohlgefährdung durch Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten:

Stufe 1	❖ Risikoeinschätzung: Anhaltspunkt für eine Gefährdung zur Kenntnis nehmen und einschätzen.	Ggf. fachliche Beratung durch: Insoweit erfahrene (Kinderschutz-) Fachkraft vermittelt über das Jugendamt (pseudonymisiert) oder Fachkraft im eigenen Versorgungsbereich, bspw. • Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW www.kkg-nrw.de (anonymisiert) • interkollegialer Austausch/ Konsil gem. § 32 S. 2, Nr. 1, S. 2 HeilBerG NRW (gilt nur für Ärzteschaft)
Stufe 2*	❖ Erörterung der Sorge/Situation mit dem Kind/Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten (Ressourcen und Belastungen beachten).* ❖ Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, sofern erforderlich.	
Stufe 3*	❖ Mitteilung an das Jugendamt (telefonisch; Anlage 2 oder vergleichbares Muster) ist möglich, wenn ein Tätigwerden für erforderlich gehalten wird, um eine Gefährdung abzuwenden (Befugnisnorm). ❖ Für Angehörige von Heilberufen gilt: bei dringender Gefahr soll das Jugendamt informiert werden. ❖ Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen.*	
Stufe 4	❖ Nach erfolgter Meldung: Eingangsbestätigung durch das Jugendamt (Anlage 3 oder vergleichbares Muster).	
Stufe 5	❖ Zeitnahe Rückmeldung des Jugendamtes an den meldenden Berufsheimnisträger (Anlage 4 oder vergleichbares Muster).	

*Der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen darf dadurch nicht in Frage gestellt werden.

In Anlehnung an die sogenannte „Kitteltaschenkarte“ „Vorgehen bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung“ (abrufbar [hier](http://www.kkg-nrw.de)) vom Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW (www.kkg-nrw.de) und der Deutschen Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin <https://dgkim.de/wissen-forschung/kinderschutzleitlinie/>.

Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt (Muster)

Datum: _____

Uhrzeit: _____

1. Meldende Praxis

Name der Praxis	
Mitteilender	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail	

2. Daten zum Kind

Bei der Übermittlung von Angaben zum Sachverhalt sind folgende Wege möglich (vgl. § 2 Absatz 5 der Kooperationsvereinbarung):

- a) Per E-Mail: Der Meldebogen darf per E-Mail übermittelt werden, wenn für das betroffene Kind oder den Jugendlichen ein vom Jugendamt telefonisch mitgeteiltes Pseudonym anstelle des Klarnamens verwendet wird.

Pseudonym des Jugendamtes	
---------------------------	--

Sollte im Vorfeld kein Pseudonym vom Jugendamt mitgeteilt worden sein:

- b) Über ein sicheres Übermittlungssystem: Steht ein rechts- und datenschutzkonformes Übermittlungssystem zur Verfügung, kann auf die Pseudonymisierung verzichtet werden.
- c) Per Post oder persönliche Übergabe: Liegt weder ein Pseudonym noch ein sonstiges datenschutzkonformes System vor, ist der Meldebogen ausschließlich per Post oder durch persönliche Übergabe zu übermitteln.

Bei einer Übermittlung nach b) oder c) ohne Pseudonym sollen möglichst folgende Personendaten angegeben werden:

Name, Vorname, Geschlecht	
Geburtsdatum	
Anschrift (sofern bekannt)	
Personensorgeberechtigte (sofern bekannt)	
Telefon (sofern bekannt)	

Anlage 2

3. Angaben zum Sachverhalt

Verdacht auf:

- ☐ körperliche Misshandlung ☐ Vernachlässigung
- ☐ sexuellen Missbrauch ☐ überforderte/konsumierende/substituierte/psychisch kranke Eltern
- ☐ sonstiges: _____

Verdachtsdiagnose/vorliegende Verletzungen: (was wurde wann durch wen wie wahrgenommen?)

Sind bereits Hilfen in der Familie installiert?	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht bekannt
Falls ja, welche?	
Sind aus ärztlicher Sicht weitere Schutzmaßnahmen erforderlich?	☐ Ja ☐ Nein

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten:

Besteht eine akute Gefährdung gem. § 8a SGB VIII?	☐ Ja ☐ Nein
Wurden die Sorgeberechtigten über die Meldung informiert?	☐ Ja ☐ Nein
Falls ja, zeigen sich die Sorgeberechtigten in der Zusammenarbeit kooperativ?	☐ Ja ☐ Nein

Mit der freundlichen Bitte um Eingangsbestätigung und Rückmeldung an die oben genannten Kontaktdaten der Praxis

Datum, Unterschrift

(Das Muster wurde erstellt in Anlehnung an das „Formular für die Meldung an das Jugendamt“ des Kompetenzzentrums Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW (www.kkg-nrw.de))

Anlage 3

Eingangsbestätigung durch das Jugendamt (Muster)

Mitteilung an den meldenden Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut über den Erhalt der Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Jugendamt der Stadt/des Kreises _____

Anschrift: _____

1. Daten zum Kind

Bei der Übermittlung von Angaben zum Sachverhalt sind folgende Wege möglich (vgl. § 2 Absatz 5 der Kooperationsvereinbarung):

- a) Per E-Mail: Der Meldebogen darf per E-Mail übermittelt werden, wenn für das betroffene Kind oder den Jugendlichen ein vom Jugendamt telefonisch mitgeteiltes Pseudonym anstelle des Klarnamens verwendet wird.

Pseudonym des Jugendamtes	
---------------------------	--

Sollte im Vorfeld kein Pseudonym vom Jugendamt mitgeteilt worden sein:

- b) Über ein sicheres Übermittlungssystem: Steht ein rechts- und datenschutzkonformes Übermittlungssystem zur Verfügung, kann auf die Pseudonymisierung verzichtet werden.
- c) Per Post oder persönliche Übergabe: Liegt weder ein Pseudonym noch ein sonstiges datenschutzkonformes System vor, ist der Meldebogen ausschließlich per Post oder durch persönliche Übergabe zu übermitteln.

Bei einer Übermittlung nach b) oder c) ohne Pseudonym sollen möglichst folgende Personendaten angegeben werden:

Name, Vorname, Geschlecht	
Geburtsdatum	
Anschrift	

2. Angaben zur zuständigen Fachkraft des Jugendamtes

Name, Vorname	
Funktion	
Telefon	
E-Mail	

Anlage 3

Ihre Mitteilung vom _____ (Datum, Uhrzeit) habe ich heute am
_____ (Datum) erhalten und bestätige dieses durch nachstehende Unterschrift.

Nächste vorgesehen Maßnahmen (freiwillige Angabe):

Datum, Unterschrift

(Das Muster wurde erstellt in Anlehnung an das „Formular für die Meldung an das Jugendamt“ des
Kompetenzzentrums Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW (www.kkg-nrw.de))

Rückmeldung des Jugendamtes zur Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung (Muster)

an den meldenden Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten

Jugendamt der Stadt/des Kreises__

Anschrift: _____

Ihre Mitteilung vom: _____

1. Daten zum Kind

Bei der Übermittlung von Angaben zum Sachverhalt sind folgende Wege möglich (vgl. § 2 Absatz 5 der Kooperationsvereinbarung):

- a) Per E-Mail: Der Meldebogen darf per E-Mail übermittelt werden, wenn für das betroffene Kind oder den Jugendlichen ein vom Jugendamt telefonisch mitgeteiltes Pseudonym anstelle des Klarnamens verwendet wird.

Pseudonym des Jugendamtes	
---------------------------	--

Sollte im Vorfeld kein Pseudonym vom Jugendamt mitgeteilt worden sein:

- b) Über ein sicheres Übermittlungssystem: Steht ein rechts- und datenschutzkonformes Übermittlungssystem zur Verfügung, kann auf die Pseudonymisierung verzichtet werden.
- c) Per Post oder persönliche Übergabe: Liegt weder ein Pseudonym noch ein sonstiges datenschutzkonformes System vor, ist der Meldebogen ausschließlich per Post oder durch persönliche Übergabe zu übermitteln.

Bei einer Übermittlung nach b) oder c) ohne Pseudonym sollen möglichst folgende Personendaten angegeben werden:

Name, Vorname, Geschlecht	
Geburtsdatum	
Anschrift	

2. Angaben zur zuständigen Fachkraft des Jugendamtes

Name, Vorname	
Funktion	
Telefon	
E-Mail	

Anlage 4

3. Rückmeldung des Jugendamtes

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

Sie haben dem Jugendamt Anhaltspunkte mitgeteilt, die Ihrer Einschätzung nach eine Kindeswohlgefährdung begründen und das Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich machen könnten.

Ich habe Ihre Mitteilung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) erhalten und entsprechend geprüft. Dazu gebe ich Ihnen folgende Rückmeldung:

Die durch Sie mitgeteilten Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des o. g. Kindes bzw. Jugendlichen:

- ☐ haben sich bestätigt.
- ☐ haben sich nicht bestätigt.
- ☐ konnten noch nicht abschließend geprüft werden.

Im Weiteren ist das Jugendamt zur Abwendung einer (möglichen) Gefährdung:

- ☐ nicht tätig geworden.
- ☐ beendend tätig geworden.
- ☐ weiterhin tätig.

Das Jugendamt:

- ☐ hat die Sorgeberechtigten auf diese Rückmeldung an Sie bereits hingewiesen.
- ☐ wird die Sorgeberechtigten auf diese Rückmeldung an Sie noch hinweisen.
- ☐ wird die Sorgeberechtigten auf diese Rückmeldung an Sie nicht hinweisen, da sonst ggf. der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- ☐ kann Ihnen nach Prüfung gemäß § 64 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 69 SGB X keine Rückmeldung geben, weil dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage gestellt wird.

Die Rückmeldung an Sie erfolgt gemäß § 4 Abs. 4 KKG und unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sollte die Gefährdungseinschätzung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sein, erhalten Sie von uns nach abschließender Feststellung eine zusätzliche schriftliche Rückmeldung.

Für Ihre Mitteilung und das damit verbundene Engagement möchte ich mich in jedem Fall bedanken.

Mit freundlichem Gruß

Datum, Unterschrift